

(2) Die Einzelaufnahme hat auf der Grundlage und nach Maßgabe der Rechtsvorschriften so zu erfolgen, daß die Liegenschaftsvermessungsobjekte mit der erforderlichen Genauigkeit, vollständig und richtig erfaßt werden, die Vermessungsergebnisse unter Beachtung des Prinzips der Nachbarschaft sachgemäß in der Flurkarte kartiert werden können und die Flächenberechnung gewährleistet ist.

(3) Die Lagebestimmung der Liegenschaftsvermessungsobjekte, insbesondere der Grenzpunkte, ist gemäß Ziffer 32 zu kontrollieren.

96. (1) Die Einzelaufnahme soll so ausgeführt werden, daß die Flächen der neuen Flurstücke überwiegend nach Naturmaßen berechnet werden können.

(2) Bei Flurkarten, deren Genauigkeit den Festlegungen gemäß TGL 26 711/01 entspricht, kann die Einzelaufnahme so ausgeführt werden, daß die Flächen der neuen Flurstücke überwiegend nach Kartenmaßen berechnet werden können.

(3) Bei Flurkarten geringerer Genauigkeit ist die Einzelaufnahme so auszuführen, daß die Flächen der neuen Flurstücke ausschließlich nach Naturmaßen berechnet werden können.

97. (1) Liegenschaftsvermessungsobjekte, die sich auf den neuen Flurstücken befinden, sind vollständig in die Einzelaufnahme einzubeziehen.

(2) Liegenschaftsvermessungsobjekte, die sich auf den benachbarten Flurstücken befinden, sind insoweit in die Einzelaufnahme einzubeziehen, als sie mit Liegenschaftsvermessungsobjekten auf den neuen Flurstücken unmittelbar zusammenhängen.

(3) Die für die Aufnahme der Nutzungsartenabschnitte maßgeblichen Mindestgrößen richten sich nach TGL 26 711/02.

(4) Gebäude und andere oberirdische bauliche Anlagen sind in die Einzelaufnahme einzubeziehen, soweit sie mit dem Grund und Boden fest verbunden sind. In der Regel ist das aufsteigende Mauerwerk aufzumessen. Abweichungen sind in der Vermessungsniederschrift zu vermerken.

(5) Absatz 4 gilt für Wochenendhäuser und ähnliche Baulichkeiten entsprechend.

98. (1) Bei Fortführungsvermessungen in ungetrennten Ortslagen können die Eigentumsgrenzen, die Grenzen der Rechtsträgerschaft oder die Nutzungsrechtsgrenzen ohne Anschluß an die Außengrenzen des unvermessenen Gebietes aufgenommen werden, um den örtlichen Vermessungsaufwand auf das vertretbare Maß zu beschränken.

(2) Erstreckt sich die Fortführungsvermessung auf einen ausgedehnten Bereich, ist zu prüfen und zu entscheiden, ob es vertretbar und